

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00098 vom 3. Mai 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2022.00098

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00098 du 3 mai 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00098 del 3 maggio 2023

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2015 | [Umstritten war das Vorliegen einer indirekten Teilliquidation, welche für die fragliche Steuerperiode zu verneinen ist, da der zugrundeliegende Beteiligungsverkauf nicht wie von der Vorinstanz angenommen aufschiebend bedingt gewesen ist.] Liegt infolge indirekter Teilliquidation ein steuerbarer Vermögensertrag vor, wird dieser gemäss dem Realisationsprinzip in derjenigen Steuerperiode besteuert, in welcher der qualifizierende Verkauf stattgefunden hat. Entsprechend den allgemeinen Regeln zum Einkommenszufluss gilt als Realisationszeitpunkt im Grundsatz das Verpflichtungsgeschäft; nicht massgeblich ist hingegen der Zeitpunkt des Vollzugs, sofern die Erfüllung nicht von vornherein als unsicher betrachtet werden muss (E. 3.2.). Die Pflichtigen haben in der Steuerperiode 2014 im Gegenzug zur Übertragung der Aktien der X1 AG einen festen Rechtsanspruch auf Begleichung des Kaufpreises von Fr. ... erworben (E. 3.3.3). Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein allenfalls als indirekte Teilliquidation qualifizierender Verkauf von Beteiligungsrechten der Pflichtigen an die Y AG (abschliessend) im Jahr 2014 stattgefunden hat. Eine Besteuerung dieses Vorgangs in der Steuerperiode 2015 fällt – wie die Pflichtigen zutreffend vorbringen – ausser Betracht (E. 3.3.3). Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 5

Vorstehende Ausführungen führen zur Gutheissung der (vereinigten) Beschwerden entsprechend dem Hauptantrag der Pflichtigen: Einkommenseitig ist auf die von der Vorinstanz (teilweise) gestützte Aufrechnung infolge indirekter Teilliquidation zu verzichten, vermögensseitig ist hingegen das von den Pflichtigen an die Y AG gewährte Darlehen vollumfänglich aufzurechnen, zumal noch nicht rechtskräftig feststeht, ob in der Steuerperiode 2014 ein Teil davon getilgt worden ist.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Rekurs- und des erst- und zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG; Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG).

E. 6.2

Überdies haben die Pflichtigen als obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG sowie Art. 64 Abs. 1–3 des

Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG). Die Parteientschädigung wird nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Falls, dem Zeitaufwand und den Auslagen bemessen (§ 8 Abs. 1 Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts [GebV VGr] vom 3. Juli 2018).

E. 6.3

Einem bestimmten oder bestimmbareren Streitwert trägt die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts in langjähriger Praxis bei einer vertretenen Partei durch Heranziehung der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) Rechnung. Die nach dem dort in § 4 Abs. 1 festgelegten Tarif berechnete Grundgebühr wird für das Beschwerdeverfahren in der Regel auf ein Drittel herabgesetzt (VGr, 11. November 2020, SB.2020.00088, E. 5.4, VGr, 13. Februar 2019, SB.2018.00027, E. 2.2.3; VGr, 21. Mai 2003, SB.2002.00103 und SB.2002.00104, E. 5b, veröffentlicht in ZStP 2003, 361), wobei die so ermittelte Entschädigung bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens die Hälfte über- oder unterschritten werden kann. Hat das Verwaltungsgericht auch über die Parteientschädigung für das Verfahren vor dem Steuerrekursgericht zu befinden, wird diese in der Regel auf zwei Drittel der Grundgebühr bzw. auf das Doppelte der Entschädigung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren festgelegt (VGr, 11. November 2020, SB.2020.00088), sodass gesamthaft eine volle Entschädigung geschuldet ist. Diese Aufteilung berücksichtigt, dass die Vertretung im ersten gerichtlichen Verfahren in der Regel deutlich aufwändiger ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.